

Sitzung vom 12. Juni 1996

1784. Motion (Gesamtbehörde für die ganze Volksschule [Primar- und Oberstufe])

Kantonsrat Gustav Kessler, Dürnten, hat am 18. März 1996 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, im Rahmen der anstehenden Reformen die gesetzlichen Bedingungen zu schaffen, damit in den Gemeinden des Kantons Zürich nur eine Behörde für den ganzen Bereich der Volksschule zuständig ist. Für die einzelnen Stufen sollen Untergruppen möglich sein.

Begründung:

Die obligatorische Schulzeit für alle Kinder dauert neun Jahre. Sie soll neu von einer einzigen Behörde begleitet sein, und zwar im schulischen und administrativen Bereich für Schüler, Lehrer und Eltern. Es können dabei folgende Vorteile erreicht werden:

Schulische Begleitung eines Kindes während der ganzen Schulzeit (z.B. flexible Lösungen bei Veränderungen in der Lernfähigkeit oder bei der Leistung eines Kindes).

Optimale Nutzung des Stärkenprofils des gesamten Lehrkörpers einschliesslich allfälliger Teilpensenmodelle.

Bessere Ausnützung von Räumlichkeiten in bezug auf die verschiedenen Bedürfnisse und Anforderungen.

Schaffung von einheitlichen Ansprechpartnern für Schüler, Eltern und Lehrer.

Hauptstosspunkt der Neuerung sollen nicht in erster Linie Sparmassnahmen sein, sondern die Effizienzsteigerung für alle Beteiligten.

Auf Antrag des Erziehungsrates und der Direktion des Erziehungswesens beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Gustav Kessler, Dürnten, wird wie folgt Stellung genommen:

Art. 47 der Kantonsverfassung sieht die Einteilung in politische Gemeinden, Kirchgemeinden und Schulgemeinden (Primar- und Oberstufenschulgemeinden) vor. Die Bildung neuer, die Auflösung oder Vereinigung bestehender Gemeinden regelt die Gesetzgebung. So können sich mit Genehmigung des Regierungsrates gemäss § 4 des Gemeindegesetzes Schulgemeinden mit der politischen Gemeinde oder mit andern Schulgemeinden vereinigen. Heute bestehen im Kanton 109 Primarschulgemeinden, wovon 8 mit der politischen Gemeinde verbunden sind, 43 Oberstufenschulgemeinden und 60 vereinigte Schulgemeinden, die für Primarschule und Oberstufe zuständig sind, wovon 15 dieser Gemeinden auch mit der politischen Gemeinde verbunden sind. Einer durchgehenden Vereinigung aller Primarschulgemeinden je mit einer Oberstufenschulgemeinde müsste vorerst eine drastische Verminderung der Primarschulgemeinden oder eine ebenso massive Vermehrung von Oberstufenschulgemeinden mit der entsprechenden Neueinteilung der Gemeindegebiete und der Vermögensausscheidung vorangehen. In einer Anzahl von Gemeinden würden auch die politischen Gemeinden tangiert. Die bisherige Aufteilung ist traditionell gewachsen und ist Ausdruck der Gemeindeautonomie. Eine vom Kanton diktierte Gemeindeeinteilung verträgt sich in der heutigen Zeit nicht mit dem Bestreben, in noch vermehrtem Masse Aufgaben und Verantwortung an die Gemeinden zu delegieren. Der Kantonsrat hat denn auch eine Motion auf zwangsweise Zusammenlegung aller Schulgemeinden mit der politischen Gemeinde am 3. April 1995 abgelehnt (KR-Nr. 162/1994).

Die vorgeschlagene Neuordnung bietet zwar grundsätzlich Gewähr für eine effizientere Aufgabenerfüllung: Auch kleinere Verwaltungseinheiten können sich aber als flexibel und handlungsfähig erweisen. Die schulische Begleitung der Kinder liegt vorab in den Händen der Lehrpersonen, bei denen der dreijährige Turnus die bewährte Regel ist. Wünsche von Eltern nach einem über die neun Schuljahre hinweg einheitlichen Gesprächspartner sind kein vordringliches Anliegen. Aufgrund der starken Rotation in den Milizbehörden ist diese

Kontinuität in personeller Hinsicht ohnehin nicht gewährleistet. Die Schulräumlichkeiten sind weitgehend ausgelastet; ein Austausch zwischen Oberstufe und Primarschule ist auch bei getrennten Behörden möglich. Ein Austausch von Lehrpersonalkapazitäten ist aufgrund der stufenspezifischen Ausbildungen ohnehin sehr eingeschränkt.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi